



Fachbereich Vermessung und Grundbuch
Datum 26.01.2012
Verfasser Welz, Thomas
Vorlage Nr. 0023/2012

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
AUT	nichtöffentlich-beratend	02.02.2012	
GR	öffentlich-beschließend	15.02.2012	

Betreff:

Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle

Anlagen:

Anlage 1 - Vergleich Grundbucheinsichtsstelle / Automatisiertes Abrufverfahren;
Anlage 2 - Prognose der künftigen Einnahmen einer Grundbucheinsichtsstelle;
Anlage 3 - Verfahrensweg - Anfrage eines Bürgers auf Abschrift aus dem elektronischen bzw. papiernen Grundaktenbestand

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle nach § 35a des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu.

Personelle Auswirkungen:

Personalkosten: ca. 20000 €

Finanzielle Auswirkungen:

jährliche Einnahmen von 16'000 bis 18'500 €

Gesamtkosten der Maßnahmen, Beschaffungs-/Herstellungskosten	Finanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.)	Eigenanteil	Jährlich laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgerträge und Folgeeinsparungen)
€	€ jährliche Einnahmen von 16'000 bis 18'500 €	€	€
Mittelbereitstellung Haushaltsplan/Wirtschaftsplan	Vorgesehen	erforderlich	Haushaltsstelle / Planstelle
bis Jahr	€	€	
Jahr			
Finanzplanung:			
Jahr			

Begründung:

Allgemeine Informationen zur Notariats- und Grundbuchreform

Das Grundbuchamt der Stadt Lörrach wird aufgrund der Reform des Notariats- und Grundbuchwesens aufgehoben. Die Eingliederung ist nach derzeitiger Planung des Justizministeriums für das Jahr 2016 geplant.

Anstelle der bisherigen 662 Grundbuchämter wird es künftig 13 Grundbuchamtsstandorte geben. Gleichzeitig wurde ein Standortkonzept für die 332 Notarstellen an insgesamt 136 Notariatsstandorten vom Justizministerium erarbeitet. In der Stadt Lörrach wird es künftig drei frei berufliche Notare anstelle der bisherigen fünf Notariate geben.

Weiterhin wird ein Grundbuchzentralarchiv in Kornwestheim eingerichtet, welches die Grundbücher und Grundakten verwaltet. Alle Grundbücher liegen elektronisch vor. Die Grundakten werden nicht digitalisiert, und nur bei Bedarf werden einzelne Bestandteile aus den Papierakten eingescannt.

Nach § 35a Abs.1 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit besteht für die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten. Gleichzeitig kann von der Stadt auch am automatisierten Abrufverfahren teilgenommen werden.

Automatisiertes Abrufverfahren

Für eigene Verwaltungszwecke kann die Stadt einen Zugang zum automatisierten Abrufverfahren beantragen. Einnahmen können aus dem Abrufverfahren nicht generiert werden, und Auskünfte für Bürger sind ausgeschlossen. Im automatisierten Abrufverfahren sind der Abruf von Grundbüchern (keine Grundakte!) und die elektronische Anforderung von Ausdrucken (Abschrift) bzw. amtlichen Ausdrucken (beglaubigte Abschrift) aus den Grundbüchern möglich.

Zur Einrichtung bedarf es eines gesonderten Antrags bei der Grundbuchdatenzentrale und deren Genehmigung.

Nach Eingliederung unseres Grundbuchamtes im Jahre 2016 wird die Stadt einen Antrag auf Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren stellen. Es ist möglich, dass mehrere Mitarbeiter der Verwaltung einen Zugriff zum automatisierten Abrufverfahren erhalten. Gebühren für die Einrichtung und den Abruf der Daten fallen keine an.

Weitere Informationen zum automatisierten Abrufverfahren sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Grundbucheinsichtstellen

Der Bürger kann sich ab 2018 für die Einsicht und Ausdrücke aus Grundbüchern und Grundakten an die 13 Grundbuchämter wenden. Er hat weiter die Möglichkeit, sich an kommunale Grundbucheinsichtstellen oder Einsichtstellen bei den Amtsgerichten (die kein Grundbuchamt führen, gesetzlich derzeit aber nicht zulässig, Justizministerium prüft verschiedene Ansätze) zu wenden. Die Einsichtstellen haben aber nur eingeschränkte Auskunftsmöglichkeiten. Es soll keine Konkurrenzsituation zwischen einer kommunalen Einsichtsstelle und einer Einsichtsstelle bei den Amtsgerichten entstehen.

Nach Prüfung des berechtigten Interesses kann den Bürgern Einsicht in das elektronische Grundbuch des Bezirks des zuständigen Grundbuchamtes (Emmendingen) gewährt und Ausdrücke daraus erteilt werden. Ein Zugriff auf analoge Grundakten ist nicht vorgesehen. Digital erfasste Grundakten können ab 2018 abgerufen werden. Der Bürger hat die Möglichkeit, Informationen zu den analogen Grundakten über das Grundbuchamt in Emmendingen oder das Grundbuchzentralarchiv in Kornwestheim einzuholen.

Die Grundbucheinsichtsstelle ist mit einem Ratsschreiber zu besetzen. Dieser muss mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst (es muss kein Beamter sein) aufweisen. Der Stellvertreter hat die gleiche Qualifikation wie der Ratsschreiber aufzuweisen. Nur der Ratsschreiber und dessen Stellvertreter dürfen die Einsicht vornehmen und einfache und amtliche Abschriften aus dem elektronischen Grundbuch vornehmen. Die Beglaubigung von Unterschriften ist weiterhin möglich.

Sämtliche Kosten der Grundbucheinsichtsstelle, wie Einrichtung, Unterbringung und Kosten des laufenden Betriebes trägt die Stadt. Von den Einnahmen aus der Erteilung von Ausdrücken aus dem elektronischen Grundbuch verbleiben 5 € pro Geschäft bei der Stadt (siehe Anlage 2).

Der Ratsschreiber (mittleren Verwaltungsdienst) wird nach derzeitigem Stand ca. 3200 bis 3700 Anträge bearbeiten, inkl. der Prüfung des berechtigten Interesses und der Nachbearbeitung (z.B. Gebührenbescheid). Somit wird der Einsatz einer 50% Teilzeitkraft erforderlich. Die Personalkosten liegen jährlich bei ca. 20'000 €. Die Einsichtsstelle soll in den täglichen Arbeitsablauf eingebunden werden. Nach derzeitigem Stand soll die Einsichtsstelle beim Vermessungsamt eingerichtet werden, da dort die meisten Verknüpfungspunkte gesehen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten, da die Stadt ansonsten eine wesentliche Dienstleistung nicht mehr bieten würde und ein Stück Bürgernähe verloren ginge.

In der Anlage 1 sind die Informationen zur Einsichtsstelle zusammengefasst.



Welz
Fachbereichsleiter

Vergleich Grundbucheinsichtsstelle / Automatisiertes Abrufverfahren

		Grundbucheinsichtsstelle	Automatisiertes Abrufverfahren	Bemerkungen
Zugriff auf das elektronische Grundbuch (EGB)	für Verwaltungszwecke für Bürger	ja, Einsicht und Ausdruck	ja, Einsicht	
Zugriff auf das elektronische Grundbuch (EGB)	für Bürger	Ja, Einsicht und Ausdruck	nein	
Recherchemöglichkeiten (Suchfunktion)		in vollem Umfang	nur beschränkt	
Zugriff auf analoge Grundakten	für Verwaltungszwecke Bürger	kein direkter Zugriff ¹	nein	
Zugriff auf analoge Grundakten	Bürger	nein	nein	Bürger ist an Grundbuchamt oder Grundbuchzentralarchiv zu verweisen
Zugriff auf digitale Grundakten	Kommune/ Bürger	ab 2018 möglich	ab 2018 möglich	
Personal		Bestellung eines Ratsschreibers (mittlerer Verwaltungs- oder Justizdienst), Kosten trägt die Kommune	keine Bestellung notwendig	
Technische Anforderungen (Kosten)		Hardware-, Software- und Leitungskosten	Hardware-, Software- und Leitungskosten	
Einnahmen		jeweils 5 € pro Geschäft (siehe Anlage 2)	keine	

¹ Hier ist ein Antrag auf Abschrift aus der Grundakte beim Grundbuchamt Emmendingen oder dem Grundbuchzentralarchiv in Kornwestheim erforderlich. Diese Abschriften sind gebührenfrei. Die Papierakten (Original Grundakte) können nur per Antrag beim Grundbuchamt Emmendingen oder dem Grundbuchzentralarchiv eingesehen werden.

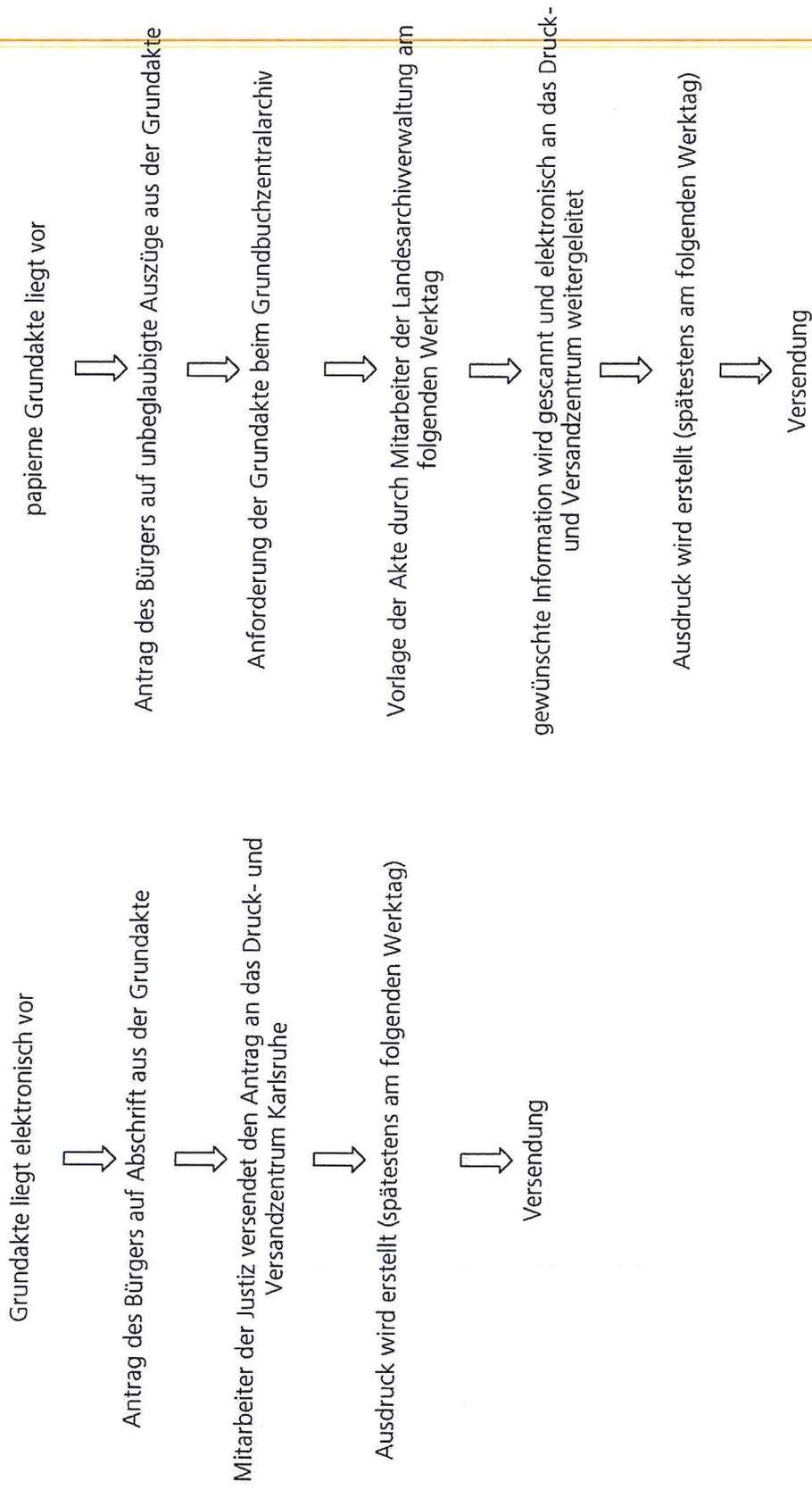
Prognose der künftigen Einnahmen einer Grundbucheinsichtsstelle
(aus Auftragsvolumen der Jahre 2007 bis 2011)

	Gebühreneinnahmen (Land)	Anzahl der Aufträge					Mittel der Jahre 2007- 2011
		2007	2008	2009	2010	2011	
einfache und beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuch	10 € (beglaubigt 18 €)	4272	4830	4372	3825	4603	4380
Unterschriftsbeglaubigungen	10 – 150 €	277	379	356	313	322	329
Einnahmen der Grundbucheinsichtsstelle nach neuer Kostenregelung (es verbleibt von den Gebühren zwischen 10 und 150 € ein Anteil von 5 € bei der Stadt)	in €	22745	26045	23640	20690	24625	23545

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Grundbuchabschriften um ca. 1000 bis 1500 verringern wird, da sich u.a. Banken/Sparkassen nach Einführung des EGB am automatisierten Abrufverfahren beteiligen können und werden.

Somit würden sich aus der Grundbucheinsichtsstelle **Einnahmen in Höhe von ca. 16'000 € (3200 Anträge) bis 18'500 € (3700 Anträge)** generieren lassen.

Verfahrensweg - Anfrage eines Bürgers auf Abschrift aus dem elektronischen bzw. papiernen Grundaktenbestand



Zeitfenster laut Justizministerium 2 bis 3 Tage !!!